Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(2.3.1973) Drucksache 8/447

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 447
02. 03. 73

Bericht

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 32

Der Petitionsausschuß hat am 2. März 1973 die nachstehend aufgeführten fünf Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Stäcker
(Vorsitzender)

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/190	Beschwerde über unterschiedliche Bezuschussung vergleichbarer Bauvorhaben	Die Bezuschussung erfolgt aus festen, der Behörde zur Verfügung gestellten Kontingenten, für die jeweils ein Höchstbetrag festgelegt ist. Wenn ein Kontingent erschöpft ist, wird aus dem neuen durch den Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Kontingent gezahlt. Dabei kann es sich ergeben, daß die Zahlung aus dem neuen Kontingent anders ist als aus dem erschöpften. Ein fester Stichtag ist nicht vorhanden, sondern der Zeitpunkt richtet sich nach der Zahl der Anträge, die dann eines Tages zur Erschöpfung des jeweiligen Kontingents führen. Theoretisch ist es denkbar, daß nach Erschöpfung eines Kontingents ein weiteres Kontingent nicht zur Verfügung steht, so daß später gestellte Anträge abschlägig beschieden werden müssen.
L 8/305	a) Beschwerde über angeblich unzureichende ärztliche Betreuung	a) Weder der Facharzt noch das Zentralkrankenhaus in Hamburg haben die gewünschte Nasenoperation für nötig gehalten.
	b) Beanstandung eines Strafurteils	b) Die Beanstandungen des Strafurteils betreffen den Bereich richterlicher Unabhängigkeit, in den im Verwaltungswege nicht eingegriffen werden kann.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/363	Beschwerde über den Entzug von Bastelmaterial	Es ist sichergestellt, daß dem Petenten auf seinen Wunsch Bastelmaterial zur Verfügung gestellt wird.

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/335	Beschwerde gegen die Öffnung eines Briefes	Es liegt ein Versehen der Haftanstalt vor, für das man sich entschuldigt hat. Die Haftanstalt wird bemüht sein, solche Vorkommnisse in Zukunft zu vermeiden.
L 8/340	d) Genehmigung zum Kauf eines Expanders	d) Dem Begehren des Petenten wurde entsprochen.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingabe als unbegründet zurückzuweisen:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/340	a) Beschwerde gegen den teilweisen Entzug des Hausgeldes	a) Nach § 97 Absatz 3 Dienst- und Vollzugsordnung kann die Arbeits- und die Leistungsbelohnung mit dem Betrag eines Schadens belastet werden, den der Gefangene während des Vollzuges einer Freiheitsstrafe vorsätzlich oder fahrlässig angerichtet hat. Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte hat diese Vorschrift dahingehend ausgelegt, daß der Anspruch nach Grund und Höhe unstreitig oder durch einen gerichtlichen Vollstreckungstitel belegt sein muß. Diese Voraussetzung ist in diesem Fall gegeben.
	b) Beschwerde wegen angeblich mangelnder ärztlicher Behandlung	b) Weder der Facharzt noch das Zentralkrankenhaus in Hamburg haben eine Operation für notwendig befunden.
	c) Beschwerde gegen die Ablehnung eines Antrages auf Teilnahme an einem Schweißerkurs	c) Die Länge der Haftdauer läßt die vorgeschriebene Ausübung des Schweißerberufes nicht zu.

Carl Schünemann Bremen